

Gemeinde Lahntal

Ortsrecht

01

Hauptsatzung der Gemeinde Lahntal

Gültig ab: 01.04.2026

Ortsrecht der
Gemeinde Lahntal

0.1

Hauptsatzung
der Gemeinde Lahntal



Inhalt

§ 1 Zuständigkeitsbegrenzung und Übertragung von Aufgaben	3
§ 2 Ausschüsse	4
§ 3 Gemeindevertretung	4
§ 4 Gemeindevorstand	4
§ 5 Ortsbeirat	4
§ 6 Film- und Tonaufnahmen	5
§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen	5
§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	8
§ 9 In-Kraft-Treten	8

Hauptsatzung der Gemeinde Lahntal

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung in Lahntal am 22.04.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Verfügung über Bauplätze,
 5. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 6. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht,
 7. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 50.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure
 9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
 10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 50.000 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 11. Auftragsvergaben für Maßnahmen, die keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind, soweit die dafür erforderlichen Mittel nicht im Haushaltsplan bereit gestellt sind, der Gemeindevorstand einen Deckungsvorschlag machen kann und ihr Wert-Volumen im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt,
 12. alle sonstigen Auftragsvergaben für Maßnahmen, für die die erforderlichen Mittel im rechtskräftigen Haushaltsplan oder einem rechtskräftigen Nachtragshaushaltsplan bereitgestellt sind, ohne Rücksicht auf das Auftragsvolumen,
 13. Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Forderungen ohne Summenbegrenzung,
 14. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, soweit sie den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen,
 15. Entscheidungen über Vermietungen und Verpachtungen,
 16. Entscheidungen bezüglich des Holzverkaufs.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss (HFSA)
 2. Bau-, Energie- und Umweltausschuss (BEU)
- (2) Die Ausschüsse haben fünf Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 25 (fünfundzwanzig) festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 (drei) festgelegt.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung finden in Präsenz statt.

§ 4

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten wird auf 7 (sieben) festgelegt.

§ 5

Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Brungershausen, Kernbach, Caldern, Sterzhausen, Goßfelden, Sarnau und Göttingen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Ortsteil Brungershausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Brungershausen

Ortsteil Kernbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kernbach

Ortsteil Caldern umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Caldern

Ortsteil Sterzhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sterzhausen

Ortsteil Goßfelden umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Goßfelden

Ortsteil Sarnau umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sarnau

Ortsteil Göttingen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Göttingen

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsteil Brungershausen aus drei Mitgliedern
im Ortsteil Kernbach aus drei Mitgliedern
im Ortsteil Caldern aus fünf Mitgliedern
im Ortsteil Sterzhausen aus fünf Mitgliedern
im Ortsteil Goßfelden aus fünf Mitgliedern
im Ortsteil Sarnau aus fünf Mitgliedern
im Ortsteil Göttingen aus drei Mitgliedern

§ 6

Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden

- durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Lahntal im Sinne von § 5 a Bekanntmachungsverordnung unter www.lahntal.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Gemeinde im amtlichen Bekanntmachungsblatt Lahntal aktuell im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Lahntal aktuell“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das amtliche Bekanntmachungsblatt „Lahntal aktuell“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte durch Aushang an folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

- | | | |
|----------------------------|---|---|
| 1. Ortsteil Brungershausen | - | Warzenbacher Straße 3, Bürgerraum |
| 2. Ortsteil Kernbach | - | Bachstraße 3, Dorfgemeinschaftshaus |
| 3. Ortsteil Caldern | - | Kernbacher Straße 3, Dorfgemeinschaftshaus |
| 4. Ortsteil Sterzhausen | - | Oberdorfer Straße 1, Gemeindeverwaltung |
| 5. Ortsteil Goßfelden | - | Lindenstraße 15b, Generationen- und Familienzentrum |
| 6. Ortsteil Sarnau | - | Am Denkmal |
| 7. Ortsteil Göttingen | - | Riedetal |

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Lahntal, Oberdorfer Straße 1, 35094 Lahntal-Sterzhausen zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Lahntal, Oberdorfer Straße 1, 35094 Lahntal-Sterzhäusen eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.
- (8) Für den Fall, dass die Gemeinde Schriftstücke „öffentlich“ zustellen muss, ist diese „Öffentliche Zustellung“ durch Öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Lahntal aktuell“ und im Bekanntmachungskasten im Ortsteil Sterzhäusen, Oberdorfer Straße 1, Gemeindeverwaltung, vorgesehen.

§ 8

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte können nach mindestens 18 Jahren Amtszeit als Bürgermeister für die Gemeinde Lahntal die Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister“ erhalten. Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, oder als hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt

mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt für die Gemeinde Lahntal ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung	-	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
Mitglied der Gemeindevertretung	-	Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	-	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete	-	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	-	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ortsbeirates sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	-	Ehrenmitglied des Ortsbeirates eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 In-Kraft-Treten


Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Lahntal, den 22.04.2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal


Carsten Laukel
Bürgermeister

